

## **Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (ambulant)**

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen, als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

- nachfolgend öffentlicher Träger genannt -

und

dem Helene-Kaisen-Haus, Ferdinand-Lassalle-Str. 2, 27578 Bremerhaven

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

### **Präambel**

Der vorliegende Vertrag betrifft ambulante Leistungen nach dem SGB VIII. Er wird nach Maßgabe des § 77 SGB VIII abgeschlossen.

### **I. Leistungsvereinbarung**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebot vom 04.06.2024 für das Angebot der „**Umgangsbegleitung - Flexible Betreuung**“ aufgeführten Leistungen in dem angegebenen Umfang und zu der vereinbarten Qualität zu erbringen und die betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

### **II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Verfahrensabläufen zur Qualitätsentwicklung (s. Anlage „Bilateraler Qualitätsdialog für den Bereich zur Hilfen zur Erziehung – Struktur und Rahmenbedingungen – „) in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätsentwicklung umzusetzen.

Darüber hinaus erstellt der Leistungserbringer einen Bericht zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Vorgaben des „Berichtsrasters Qualitätsentwicklung“ und der entsprechenden Ausfüllhilfe, veröffentlicht durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen am

01.01.2017. Der Bericht wird für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren erstellt, die Berichtszeiträume schließen nahtlos aneinander an und die Berichte sind bei Fälligkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich einzureichen.

### III. Entgeltvereinbarung

Für die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen des Angebotes „Umgangsbegleitung - Flexible Betreuung“ gemäß § 18,3 SGB VIII, §§ 1684 und 1685 BGB wird folgende Vergütung vereinbart: **€ 65,57 pro Fachleistungsstunde\***.

*Die Umgänge finden am Wochenende nicht statt.*

Der Vergütungssatz ergibt sich aus dem beigefügten Kalkulationsbogen (Anlage 2), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### IV. Weitere Vereinbarungen

Der vorliegende Vertrag gilt ab 01.03.2024.

Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können zusammen oder getrennt von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Entgeltvereinbarung wird für den Zeitraum von 01.03.2024 bis 28.02.2025 abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Der Leistungserbringer gewährleistet den uneingeschränkten Schutz von Sozialdaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die mit dem Leistungserbringer abgeschlossene „Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Leistungserbringer bestätigt die Zahlung des Monatsgehalts für die Mitarbeiter:innen nach dem TVöD Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Löhne und Lohnsteigerungen in voller Höhe an sein im Leistungsangebot eingesetztes Personal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter auf Anforderung des Kostenträgers nachzuweisen.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden für die unwirksame Vertragsbestimmung eine neue Vertragsbestimmung vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich weitestgehend entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven, den 10.6.2024



Stadt Bremerhaven

Amtsleiterin 



Leistungserbringer

Helene-Kaisen-Haus